

## § 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Zugabe“. Er soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg. Er wurde am 2. März 2003 gegründet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Toleranz und Meinungsbildung. Er verwirklicht diese Ziele insbesondere durch
  - Durchführung kultureller Veranstaltungen aller Art – allein oder in Kooperation mit anderen Veranstaltern
  - Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung der Toleranz, Bürgerbeteiligung und Meinungsbildung, auch im Hinblick auf Völkerverständigung
  - Durchführung von oder Teilnahme an Reisen, die den o.g. Zwecken dienen können
  - Vermitteln von Sprachkompetenz im Alltag und auf Reisen durch geeignete Unterrichtsmaßnahmen
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

2. Der Beitritt erfolgt schriftlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss,
  - c) Tod bei natürlichen Personen,
  - d) Auflösung bei juristischen Personen
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Verstößt ein Mitglied grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen, kann es von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde.
6. Die Höhe der Beiträge sowie deren Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## § 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## § 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Einladungen per eMail erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Der/Die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Wahlen ist auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.
8. Das Protokoll der Versammlung gilt es als genehmigt, sofern aus der Mitgliedschaft nach Kenntnissgabe kein Einspruch erfolgt.

## § 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in) – Vorstand gem. § 26 BGB –. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den/die Vorsitzende/n oder gemeinschaftlich durch zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vor Ablauf der 2 Jahre endet ein Vorstandsamt durch Niederlegung oder Abwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Im Falle der Amtsniederlegung beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.
4. Einzelheiten der Geschäftsführung, der Vertretung und der Aufgabenverteilung regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter (z.B. Geschäftsführer) zu übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
7. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein. Eine Vorstandssitzung ist auch durchzuführen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. § 6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

#### § 8 – Beirat und Projektgruppen

1. Der Vorstand kann einen Beirat – insbesondere für künstlerische Fragen und Öffentlichkeitsarbeit – berufen. Der/ Die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in gehören dem Beirat kraft Amtes an. Die übrigen Beiratsmitglieder sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben dort aber nur beratende Aufgaben. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Projektgruppen zur Vorbereitung einzelner Aufgaben einsetzen. Die Projektgruppen sind dem Vorstand berichtspflichtig.

#### § 9 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur–, die es nur zu mildtätigen oder kirchlichen oder (vorrangig) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wolfsburg, den 2. März 2003

geändert am 25. März 2017

## Beitragsordnung

### § 1 – Beitrag

Der Jahresbeitrag (in Klammern Quartalsbeitrag) des Vereins beträgt

je Einzelmitglied	36,— • ( 9,00 •)
Partnerbeitrag zusammen	60,— • (15,00 •)
Familienbeitrag (Erw. mit Kind/ern)	60,— • (15,00 •)
Juristische Personen	180,— • (45,00 •)

Der zu erhebende Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren in der Regel im 1. Quartal erhoben. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr werden anteilsmäßig Quartalsbeiträge fällig.

### § 2 – Ermäßigung

Durch Beschluss des Vorstandes kann der Beitrag auf begründeten Antrag ermäßigt oder erlassen werden für Mitglieder, für die aus besonderen Gründen die Beitragserhebung eine Härte bedeuten würde.

### Der Vorstand - Stand 4-2017

Vorsitzender: **HORST GÜLDE**  
Rolf-Nolting-Straße 11, 38448 Wolfsburg  
Telefon/AB/Fax (05363) 7 26 52  
E-Mail: horst.guelde@kulturverein-zugabe.de

stellv. Vorsitzende: **BÄRBEL BECKER**  
Telefon (05363) 70 72 70  
herzogbecker@t-online.de

Kassenwartin: **MARIANNE LÖHR**  
Telefon (05363) 22 92  
eMail: marianne.loehr@kulturverein-zugabe.de

Schriftführerin: **SONJA ALSFASSER**  
Telefon (05361) 4 11 61  
eMail: sonja.alsfasser@kulturverein-zugabe.de

Beisitzer/in: **ANDREA CLAUS**  
**WINFRIED GRINGMUTH**  
**HENNING HIMPEL**  
**ANGELIKA JEWORREK**  
**MAGRET KNÖNER**  
**KARIN PECKMANN**  
**CARLA SIEMUND**



# SATZUNG



**Kulturverein Zugabe e.V.**

Horst Gülde  
Rolf-Nolting-Straße 11  
38448 Wolfsburg